

Allgemeine Verpackungsbedingungen der ANLOG Logistics GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Verträge, in denen sich die ANLOG Logistics GmbH („ANLOG“) gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) zu Verpackungsleistungen verpflichtet, gelten mit der Einschränkung nach Ziff. 14. diese Allgemeinen Verpackungsbedingungen („diese Bedingungen“).

1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir solchen Kundenbedingungen, obwohl wir sie kennen, nicht widersprechen und den Auftrag ausführen.

1.3 Diese Bedingungen gelten auch für unsere künftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass es dazu eines erneuten Hinweises bedarf.

1.4 Abweichungen von diesen Bedingungen können nur durch unsere Geschäftsführer, Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten vereinbart werden und nur in schriftlicher Form.

2. Angebote, Vertragsschluss

Sofern wir unsere Angebote nicht ausdrücklich für verbindlich erklären, sind sie freibleibend. Der Vertrag kommt dann erst zustande, sobald wir den Auftrag schriftlich bestätigen oder die Ausführung beginnen.

3. Preise

3.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer aktuellen Höhe.

3.2 Preise sind nur verbindlich, wenn der Kunde alle kalkulationsrelevanten Informationen (insbes. gem. Ziffer 5) rechtzeitig mitgeteilt hatte.

3.3 Verändern sich kalkulationsrelevante Umstände (insbes. Rohmaterialpreise oder andere Preise, die wir nicht beeinflussen können) nach dem Vertragsschluss dergestalt, dass unsere Kosten bei der Durchführung des Auftrags um mehr als 10% steigen, sind wir berechtigt, unsere Mehrkosten an den Kunden weiterzugeben.

3.4 Treten nach dem Vertragsschluss Erschwerungen auf, die aus der Sphäre des Kunden stammen und für uns nicht vorhersehbar waren, sind wir uneingeschränkt berechtigt, die dadurch verursachten Mehrkosten/ die dadurch veranlasste Mehrarbeit gegenüber dem Kunden zusätzlich abzurechnen (z.B. Stillstandszeiten des von uns eingesetzten Personals im Betrieb des Kunden).

4. Leistungsumfang

4.1 Der Umfang unserer Leistungen bestimmt sich, sobald vorhanden, nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

4.2 Wir sind berechtigt, die Verpackungsleistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

5. Informationspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, uns schon bei Auftragserteilung sämtliche für die Durchführung des Verpackungsauftrags relevanten Informationen schriftlich mitzuteilen.

5.2 Hierzu gehören insbesondere richtige Angaben betreffend

- alle relevanten Eigenschaften des Verpackungsgutes, u.a. Gewicht, Schwerpunkt und Anschlagpunkte,
- alle Risiken, insbesondere mit Blick auf den Transportweg, die Lade- und Transportmittel (z.B. Bulk-Carrier) und eine etwaige Nachlagerung (z.B. Gefahren für die Umwelt),

- die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung des Verpackungsguts, insbesondere sofern wegen Korrosionsgefährdung Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln oder andere Korrosionsschutzverfahren erforderlich sind, wobei uns auch der erforderliche Konservierungszeitraum anzugeben ist.

5.3 Gefahrgüter sind vom Kunden mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.

5.4 Ferner sind uns vom Kunden die zur Markierung des Verpackungsguts erforderlichen Angaben rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.

5.5 Gemäß Ziffer 11 ist unsere Haftung u.a. höhenmäßig beschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn der konkrete Auftrag das Risiko eines höheren Schadens mit sich bringt.

6. Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat uns das Verpackungsgut rechtzeitig in einem zur Durchführung des Verpackungsauftrags geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen. Korrosionsanfällige Teile sind gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben.

6.2 Der An- und Abtransport des Verpackungsguts zum vereinbarten Verpackungsort obliegt dem Kunden auf eigene Kosten.

6.3 Soll die Verpackung nicht bei Anlog oder einem Subunternehmer von Anlog durchgeführt werden, sondern z.B. im Betrieb des Kunden, hat der Kunde auf seine Kosten im benötigten Maß Platz, Energie sowie Hilfsvorrichtungen und Geräte (z.B. Kräne, Gabelstapler) einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals bereitzustellen.

6.4 Kollilisten in Fremdsprachen zu übersetzen, ist Sache des Kunden.

7. Leistungszeiten

7.1 Falls nicht ausdrücklich gem. 1.4 anders vereinbart, sind Leistungszeiten unverbindlich zu verstehen.

7.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt oder ähnlicher unvorhersehbarer, von uns nicht zu beeinflussender Umstände (Arbeitskampf, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen gegen uns, unsere Lieferanten oder Subunternehmer), haben wir nicht zu vertreten. Das Gleiche gilt für nicht rechtzeitige oder nicht richtige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz rechtzeitiger ordnungsgemäßer Bestellung. In diesen Fällen verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung samt einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch um sechs Monate. Nach Fristablauf sind beide Parteien berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn einer Partei durch die Verzögerung erhebliche Nachteile entstehen. Wir werden dem Kunden Beginn und Ende der verzögernden Ereignisse unverzüglich mitteilen.

7.3 Die Einhaltung von Leistungszeiten setzt die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch den Kunden voraus.

7.4 Bei Verzug von ANLOG stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe von Ziff. 11 zu.

8. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs-/ Zurückbehaltungsrechte

8.1 Unsere Forderungen sind bei Übergabe des verpackten Gutes ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zahlt. Ein früherer Verzugsbeginn aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

8.2 Während des Verzugs ist unsere Forderung in Höhe des von den deutschen Banken durchschnittlich erhobenen Zinssatzes für offene

Kontokorrentkredite, mindestens jedoch mit 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

8.3 Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

8.4 Aufrechnungs-/ Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.

9. Gefahrübergang

Sobald das verpackte Gut einer vom Kunden ausgewählten Transportperson übergeben wird oder den vereinbarten Verpackungsort verlässt, trägt der Kunde die Gefahr.

10. Rechte des Kunden bei mangelhafter Leistung

10.1 Angaben zu unseren Verpackungsleistungen sind reine Leistungsbeschreibungen. Nur wenn sie gem. Ziff. 1.4 ausdrücklich so bezeichnet werden, sind sie als Garantie zu verstehen.

10.2 Sind wir zur Gewährleistung verpflichtet, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Neuverpackung berechtigt. Unternehmen wir innerhalb einer vom dem Kunden gesetzten angemessenen Frist keinen Nacherfüllungsversuch oder ist eine Fristsetzung ausnahmsweise nach dem Gesetz entbehrlich, ist der Kunde berechtigt, zu anderen Mängelansprüchen überzugehen, insbes. den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir einen fristgerechten Nacherfüllungsversuch unternommen, der den Mangel aber nicht beseitigt hat, ist uns eine weitere angemessene Nacherfüllungsfrist einzuräumen, falls das nicht ausnahmsweise für den Kunden unzumutbar wäre. Das Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (§ 637 BGB) ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 11.

10.3 Soweit Mängel/ Schäden hauptsächlich dadurch verursacht wurden, dass eine Weisung des Kunden, eine bestimmte Verpackung oder ein bestimmtes Material zu wählen, befolgt wurde, trifft uns keine Gewährleistungspflicht. Ferner ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, wenn ein Schaden hauptsächlich darauf beruht, dass die Verpackung geöffnet, verändert, beschädigt oder unsachgemäß gelagert wurde.

10.4 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Kunde Mängel, die bei einer Untersuchung erkennbar sind, nicht spätestens 5 Werktage ab Übergabe und sonstige Mängel nicht spätestens 5 Werktage ab Entdeckung schriftlich rügt.

10.5 Die Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren 12 Monate nach der Abnahme oder deren endgültiger Verweigerung.

11. Haftung von ANLOG

11.1 Eine Haftung für Pflichtverletzungen trifft uns nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht allerdings auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

11.2 Soweit wir aufgrund von Fahrlässigkeit haften, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung wir nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen rechnen mussten.

11.3 Bei bloß einfacher Fahrlässigkeit haften wir nicht für entgangenen Gewinn. Auch ist dann die Haftung für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen.

11.4 Geraten wir infolge bloß einfacher Fahrlässigkeit in Verzug, so sind die Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Verzögerungsschäden ferner wie folgt doppelt begrenzt: maximal 0,5% des auf das betroffene Gut entfallenden Verpackungsentgelts je vollendete Verzugswoche und insgesamt maximal 5% des auf das betroffene Gut entfallenden Verpackungsentgelts.

11.5 Allgemein ist unsere Haftung, soweit wir für bloß einfache Fahrlässigkeit einzustehen haben, zudem beschränkt auf das Fünffache des auf das betroffene Gut entfallenden Verpackungsentgelts.

11.6 Unsere Haftpflicht übersteigt keinesfalls € 500.000,00 je Schadensereignis und € 2.500.000,00 je Gesamtauftrag.

11.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen beanspruchen keine

Geltung

- für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind,
 - für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit,
 - soweit wir wegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung haften,
 - soweit wir eine entgegenstehende Garantie übernommen haben (1.4).
- 11.8 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Ansprüche auf nichtvertraglicher Grundlage. Außerdem gelten die Beschränkungen auch zugunsten unserer Angestellten und Subunternehmer.

12. Beweislast

12.1 Die Beweislast für das Vorliegen einer angeblich von ANLOG begangenen Pflichtverletzung liegt beim Kunden.

12.2 Ebenso trifft den Kunden die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung von ANLOG schuldhaft begangen worden sei.

12.3 Schließlich hat es der Kunde zu beweisen, wenn er geltend machen will, dass ein Verschulden von ANLOG über bloß einfache Fahrlässigkeit hinausgehe.

13. Versicherung

ANLOG ist nicht verpflichtet, die zur Verpackung angelieferten Güter zu versichern. Für eine Transport-, Lager-, Feuer- oder sonstige Versicherung hat der Kunde auf eigene Rechnung selbst Sorge zu tragen.

14. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

14.1 Bis zum Ausgleich aller Verbindlichkeiten, die der Kunde uns gegenüber aus der Geschäftsbeziehung hat, behalten wir uns das Eigentum an unseren Verpackungsmaterialien vor. Dem Kunden wird gestattet, das verpackte Gut im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Dafür tritt der Kunde jetzt bereits seine potentielle Kaufpreisforderung nach Maßgabe seiner uns gegenüber dann bestehenden Schuld zur Sicherheit an uns ab. Der Kunde ist zum Einzug der Forderungen berechtigt, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber einhält.

14.2 An dem uns zur Verpackung überlassenen Gut des Kunden haben wir bis zum Ausgleich aller Verbindlichkeiten, die der Kunde uns gegenüber aus der Geschäftsbeziehung hat, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.

15. Speditionelle Leistungen/Lagerung

15.1 Übernehmen wir in Verträgen der in Ziff. 1.1 genannten Art auch die Erbringung speditioneller Leistungen, so gelten hinsichtlich dieser speditionellen Leistungen die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung, und zwar bei Abweichungen von Regelungen dieser Allgemeinen Verpackungsbedingungen (gleich, zu wessen Gunsten) mit Vorrang vor diesen.

15.2 Die Lagerung des Verpackungsguts vor, während und nach der Verpackung ist keine speditionelle Leistung im Sinne von Ziff. 15.1.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, unsere Betriebsstätte.

16.2 Im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten. Wir behalten uns vor, den Kunden an jedem anderen gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.